



FRIEDHOFSORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weiler hat aufgrund des Beschlusses vom 13.03.2007 gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969, 41/1996 und 58/2001, verordnet:

§ 1

Allgemeines

1. Der Friedhof Weiler ist auf den GSt. Nr. 1, 19 und 21 in der KG. Weiler angelegt. Rechtsträgerin ist die Gemeinde Weiler.
2. Das GSt. Nr. 1 befindet sich im Eigentum der röm. kath. Pfarrpfünde zum göttlichen Herzen Jesu in Weiler, Die GSt. Nr. 19 und 21 sind im Eigentum der Gemeinde Weiler.
3. Entsprechend dem Übereinkommen zwischen der Pfarre Weiler und der Gemeinde Weiler obliegt die Verwaltung, Pflege und Instandhaltung des gesamten Friedhofes der Gemeinde Weiler.
4. Die Leichenhalle ist zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bzw. der Urnen bis zu deren Beisetzung bestimmt.
5. Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art und Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.

§ 2

Zweckbestimmung des Friedhofes

1. Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Weiler sowie deren Angehöriger nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für im Gemeindegebiet von Weiler verstorbener oder tot aufgefundener Personen.
2. Als Angehörige gelten:
 - Ehegatten
 - Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder sowie deren Ehegatten
 - Lebensgefährte
 - Adoptiveltern

3. Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 3

Friedhofseinrichtungen

Die Gemeinde Weiler stellt für Bestattungen und Beisetzungen zur Verfügung:

a) Die Leichenhalle

Die Leichenhalle dient als Aufbahrungsraum der Leichen und zur Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.

Jede Leiche, welche auf dem Friedhof beerdigt werden soll, ist unverzüglich nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen.

Die Aufbahrung hat in herkömmlicher Art, der Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.

b) Den Totengräber.

Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat durch den von der Gemeinde Weiler beauftragten Totengräber zu erfolgen.

§ 4

Grabstättenarten

1. Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet. Die Zuweisung einer neuen Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit dem Benützungsberechtigten und nach Maßgabe der festgelegten Reihenfolge.
2. Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - Reihengräber für Kinder
 - Reihengräber für Erwachsene
 - Sondergräber
 - Urnengräber
 - Urnenelemente
 - Urnensammelgrab
3. Reihengräber für Erwachsene und Kinder sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden und der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder einer verrottbaren Urne dienen. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist nicht möglich (§ 31 Abs. 3 lit. a BestG.).
4. Sondergräber sind Grabstätten, die fortlaufend vergeben werden und in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich

(§ 31 Abs. 3 lit. b BestG.).

5. Im Urnensammelgrab werden Urnen beigesetzt, für welche kein gesondertes Urnengrab zugewiesen wird sowie für Urnen, für welche die verordnete Ruhezeit abgelaufen ist und das Benützungsrecht nicht verlängert wurde.
6. Zur Beerdigung in Erdgräbern dürfen nur Säрге aus Holz verwendet werden. Urnenbestattungen in Erdgräbern dürfen nur in verrottbaren Urnen durchgeführt werden.

§ 5

Anordnung der Grabstätten

Die einzelnen Grabstätten sind laut beiliegendem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Friedhofsordnung bildet, wie folgt angeordnet:

- a) Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre im Grabfeld 8
- b) Reihengräber für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene im Grabfeld 1 und 4
- c) Sondergräber im Grabfeld 2, 3, 9 und 10
- d) Sondergräber für Urnen im Grabfeld 6 und 7
- e) Reihengräber für Urnen (Urnenelemente) im Grabfeld 11
- f) Sondergräber für Urnen (Urnenelemente) im Grabfeld 12 und 13
- g) Urnensammelgrab im Grabfeld 14

§ 6

Benützungsrechte

1. Die Dauer der Benützungsrechte wird wie folgt festgelegt:

a) Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre	15 Jahre
b) Reihengräber für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	15 Jahre
c) Sondergräber	15 Jahre
d) Sondergräber für Urnen	15 Jahre
e) Reihengräber für Urnen (Urnenelemente)	15 Jahre
f) Sondergräber für Urnen (Urnenelemente)	15 Jahre
g) Urnensammelgrab	15 Jahre
2. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist sie bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 BestG.).
3. Das Benützungsrecht für Sondergräber kann jeweils auf Antrag mehrmals um 15 Jahre verlängert werden. Ansuchen um Verlängerung des Benützungsrechtes sind mündlich oder schriftlich vor Erlöschen desselben bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

4. Der Erwerb des Benützungsrechtes erfolgt auf Antrag durch Zuweisung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gegen die in der Friedhofsgebührenverordnung festgesetzte Gebühr. Auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch.
5. Durch das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich die Berechtigung, die Grabstätte für die Dauer der Benützungszeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu benützen.
6. Insbesondere ist auch das Recht auf Ersitzung der Benützung einer Grabstätte ausgeschlossen.
7. Des weiteren gelten die Bestimmungen gemäß § 38 des Bestattungsgesetzes.

§ 7

Änderung des Benützungsrechtes

Wenn Grabstättenflächen für Friedhofsanlagen, Wege etc. benötigt werden, so sind den Betroffenen Ersatzgrabstätten gleicher Art, auf die die an der aufzulassenden Grabstätte zuletzt bestandenen Rechte übergehen, durch die Friedhofsverwaltung bereitzustellen.

§ 8

Erlöschen von Benützungsrechten

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) Wenn die Benützungsdauer abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht wurde. Der Benützungsberechtigte ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Berechtigungszeit schriftlich auf die Möglichkeit der Verlängerung des Benützungsrechtes aufmerksam zu machen.
 - b) Durch Entzug seitens der Friedhofsverwaltung. Dieses kann dann ausgesprochen werden, wenn der Berechtigte die Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung gröblich vernachlässigt; wenn dieser sich weigert, trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den ihm nach Maßgabe der Friedhofsverordnung und des Bestattungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen binnen angemessener Frist nachzukommen.
 - d) wenn der Friedhof aufgelöst wird.
2. Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigung an die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Weiler zur freien Verfügung zurück.
3. Der Inhaber des Benützungsrechtes ist verpflichtet, binnen 3 Monaten nach

Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal oder das Grabkreuz samt Zubehör (Sockel, Umrandung, Bepflanzung u.dgl.) zu entfernen.

4. Wenn dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung der Grabstätte auf Kosten des Benützungsberechtigten zu veranlassen und die angeführten Gegenstände zu entfernen.
5. Wenn die so entfernten Gegenstände nicht innerhalb eines Monats vom Benützungsberechtigten übernommen und abgeholt werden, gehen sie ins Eigentum der Friedhofsverwaltung über (§ 40 BestG.)

§ 9

Mindestruhezeit

1. Die Mindestruhezeit beträgt:

- Bei Urnenbeisetzungen	15 Jahre
- bei Leichen von Kindern bis 6 Jahren	15 Jahre
- bei Leichen ab 7 Jahren	15 Jahre
2. Die Mindestruhezeit kann im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.

§ 10

Beerdigungstiefen

Die Beerdigungstiefen betragen:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| - Kindergräber | 100 cm |
| - Reihengräber | 160 cm |
| - Sondergräber | 220 cm |
| Zweitbestattung bei Sondergräbern | 160 cm |
| - Urnenbestattung | 100 cm |

§ 10

Grabmäler

1. Über jeder belegten Grabstätte (mit Ausnahme der Urnenelemente) ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung innert 2 Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung ein Grabmal zu errichten und für die Dauer des Benützungsrechtes instand zu halten.

2. Bis zur Erstellung eines Grabmales im Sinne der folgenden Absätze 3 bis 11 dürfen nur einfache Holzkreuze in Naturfarbe ohne Trauerflor verwendet werden. Die obere Kante des Querbalkens darf nicht höher als 1,20 m über dem Gelände sein.
3. Bei Kindergräbern dienen diese Holzkreuze auch als Grabmäler.
4. Das schriftlich einzubringende Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart, Wortlaut der Beschriftung). Ferner ist ein Entwurf Maßstab 1: 10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.
5. Der Sockel für die Grabmäler darf höchstens 90 cm breit und 15 cm stark sein und 20 cm über das Gelände herausragen.
6. Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht: Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Kupfer, geschmiedetes Eisen und Holz. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.
7. Nicht gestattet sind:
Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Betonmasse, in Zementmörtel aufgetragener Schmuck oder Symbole, Kunststoffe jeder Art, Grabmäler und Inschriften, die geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
8. Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Farbe und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt.
9. Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Grabgröße einschl. Wege und Rasenfläche	Höhe über Gelände	Breite	
Reihengräber für Erwachsene	280 x 140 cm	90 cm	80 cm
Reihengräber für Kinder	120 x 100 cm	90 cm	60 cm
Sondergräber für 2 Personen	280 x 140 cm	90 cm	80 cm
Sondergräber für Urnen (2 Personen)	120 x 100 cm	90 cm	60 cm
Kreuze auf Reihengräbern		150 cm	60 cm
Kreuze auf Sondergräbern		150 cm	60 cm

10. Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabumfassungen vorschreiben.
11. Auf den Abdeckplatten der Urnennischen sind ausschließlich Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen anzugeben. Es wird eine

einheitliche, von der Gemeinde festgesetzte Schriftart und Größe verwendet. Die Beschriftung hat durch die Gemeinde zu erfolgen.

12. Grabmäler müssen standsicher aufgestellt sein. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Die Grabmäler sind so zu setzen, dass sie in der Länge- und Querrichtung in gerader Linie stehen.
13. Die Gemeinde ist berechtigt, nicht standsichere Grabmäler zur Vermeidung von Gefahren auf Kosten des Benützungsberechtigten entsprechend abzusichern oder entfernen zu lassen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmälern verursacht werden.
14. Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

§ 11

Grabeinfassung

Für alle Grabstätten sind einheitliche Natursteineinfassungen (Breite 15 cm) zu verwenden. Zur individuellen Grabgestaltung ergibt sich eine Fläche von 60 x 60 cm.

§ 12

Grabschmuck und Bepflanzung

1. Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken, dass das Gesamtbild des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht höher als 60 cm sein. Sie dürfen den Zugang zu den Gräbern nicht behindern und sind nötigenfalls zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Grabeinfassung ist von der Bepflanzung freizuhalten.
2. Grabhügel sind binnen längstens einem Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit dem Rasen einzuebnen.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten ehestens, sonstige Gegenstände spätestens innerhalb von 8 Wochen zu entfernen und an den hierfür vorgesehen Stellen abzulagern.
4. Das Aufstellen unwürdiger Gegenstände und Gefäße ist verboten.
5. Die Anbringung von Grabschmuck und die Bepflanzung der Urnenelemente und des Urnensammelgrabes ist der Gemeinde Weiler vorbehalten.

6. Bei den Urnenelementen sind ausschließlich Öllichter gestattet.

§ 13

Ordnungsvorschriften

1. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Verboten ist insbesondere:
 - a) das Gehen außerhalb der Wege;
 - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;
 - d) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;
 - e) das Feilbieten von Waren, Blumen u.dgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof oder vor den Ausgängen;
 - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbar Arbeiten des Totengräbers;
 - g) das Benützen des Friedhofes als Durchgangsweg.
3. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstätte Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
4. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u.dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.
5. Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit ausreichende Wasserversorgung.
6. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte eines Unternehmens.
7. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
8. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen u.ä. ist auf dem Friedhofsareal verboten.

§ 14

Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Weiler.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:
 - a) die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen zu berücksichtigen sind;
 - b) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - c) die Überwachung und Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 15

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

Grabgebühren

Die Grabgebühren werden von der Gemeindevertretung in einer gesonderten Verordnung festgelegt.

Die Bürgermeisterin:


(Mechtild Bawart)

Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an die Amtstafel angeschlagen am	30.03.2007	
von der Amtstafel abgenommen am		
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	14	